

# **BVGer E-4908/2016 vom 26. März 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4908\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4908_2016)

FR: TAF E-4908/2016 du 26 mars 2019

IT: TAF E-4908/2016 del 26 marzo 2019

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

### **E. 3**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden einzig die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zu Gunsten der Beschwerdeführenden angeordnet hat.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Verfügung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten Inhaftierungen seien aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen nicht glaubhaft.

#### **E. 5.2**

Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E.

6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 5.3**

Zwar ist dem SEM einerseits durchaus beizupflichten, dass der Beschwerdeführer in der Tat zum Teil krass widersprüchliche Aussagen zur Anzahl und zu den Zeitpunkten seiner Inhaftierungen gemacht hat. Andererseits aber fällt bei einer Gesamtbetrachtung seiner Schilderungen auch auf, dass er offenbar Mühe bekundete, die geltend gemachten Ereignisse in die richtige Reihenfolge zu bringen und mit den Daten und der Zeit strukturiert umzugehen. Auch die Beschwerdeführerin bekundete offenbar Mühe, sich kohärent ausdrücken. Die in Ziffer 3 der Beschwerde aufgeführten Protokollstellen der Aussagen der Beschwerdeführerin zeigen dies eindrücklich auf. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der fehlenden Schulbildung der Beschwerdeführenden zu weiteren Missverständnissen gekommen ist. Zudem fällt auf, dass die Aussagen des Beschwerdeführers bei der ergänzenden Anhörung zu den geltend gemachten Inhaftierungen durchaus Realkennzeichen enthalten (vgl. u.a. A22/3 F9, A22/14 F123 und F124), die in Berücksichtigung seiner Schwierigkeiten im Umgang mit Daten und der zeitlichen Einordnung von Geschehnissen bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen nur ungenügend Eingang gefunden haben. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die dem Beschwerdeführer entgegengehaltenen Unstimmigkeiten an vielen Stellen nicht vollumfänglich zu überzeugen vermögen und verschiedene Elemente, die für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen, zu Unrecht nicht in die Würdigung einbezogen worden sind. Eine abschliessende Beurteilung der Glaubhaftigkeit der gesuchtsbegründenden Vorbringen der Beschwerdeführenden kann indessen aus den nachfolgend (E. 6) aufgezeigten Gründen unterbleiben.

### **E. 6.1**

Staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politisch Oppositionellen sind als Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich, wenn sie in asylrelevanter Intensität gezielt erfolgen oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohen; die gegen den politischen Opponenten bestehende Verfolgungsmotivation wirkt sich in diesen Fällen auch gegen seine von Reflexverfolgung bedrohten Angehörigen aus. Begründete Furcht vor künftiger Verfolgung liegt grundsätzlich dann vor, wenn aufgrund objektiver Umstände in nachvollziehbarer Weise subjektiv befürchtet wird, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.16; BVGE 2011/51 E. 6.2; 2011/50 E. 3.1.1; 2010/57 E. 2.5). Die Verfolgung von Angehörigen vermeintlicher oder wirklicher politischer Oppositioneller durch die syrischen Behörden ist durch diverse Quellen dokumentiert, und es lassen sich unterschiedliche Motive dafür erkennen. So werden Angehörige verhaftet und misshandelt, um eine Person für ihre oppositionelle Gesinnung oder ihre Refraktion respektive Desertion zu bestrafen. Des Weiteren auch, um Informationen über ihren Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, um eine Person zu zwingen, sich den Behörden zu stellen, um ein Geständnis zu erzwingen, um weitere Personen abzuschrecken, oder um Angehörige selbst für eine unterstellte oppositionelle Haltung zu bestrafen, die ihnen aufgrund ihrer Nähe zu vermeintlichen oder wirklichen Oppositionellen zugeschrieben wird. Bezüglich Militärdienst in Syrien und Reflexverfolgung halten mehrere Berichte fest, dass, wenn ein Verweigerer oder Deserteur identifiziert ist, Behördenvertreter die Familie der Person besuchen, um sie zum Verbleib der gesuchten Person zu befragen. Dabei wird die Familie eingeschüchtert und unter Druck

gesetzt (vgl. Urteil des BVerG D-7317/2015 vom 26. März 2018 E. 6.2 m.w.H.). Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) führt in seinem Bericht "International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update III" vom Oktober 2014 diesbezüglich aus, Familienangehörige von (vermeintlichen) Regimegegnern und Regimegegnerinnen wie Ehepartner, Kinder (inklusive minderjährige Kinder), Geschwister, Eltern und auch entferntere Verwandte würden willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert oder anderweitig misshandelt. Könne ein Regimegegner nicht gefunden werden, würden Sicherheitskräfte auch unter Anwendung von Gewalt Familienangehörige, inklusive Kinder, verhaften oder missbrauchen, um das gesuchte Familienmitglied zu bestrafen, um an Informationen zu dessen Verbleib zu gelangen oder die Gesuchten unter Druck zu setzen, sich den Behörden zu stellen (UNHCR-Bericht vom Oktober 2014, S. 6, 8 und 14, < [www.refworld.org/docid/544e446d4.html](http://www.refworld.org/docid/544e446d4.html) >, abgerufen am 12.2.2018). Das UNHCR hält in seinem Update V des erwähnten Berichts vom November 2017 im Wesentlichen an seiner bisherigen Einschätzung fest (< [www.refworld.org/pdfid/59f365034.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/59f365034.pdf) >, abgerufen am 12.2.2019).

## **E. 6.2**

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits bei der BzP vorbrachte, die syrischen Behörden hätten ihm (...) die Ausstellung eines Reisepasses verweigert und eine Ausreisesperre von fünf Jahren gegen ihn verhängt. Dies deshalb, weil seine Schwester H.\_\_\_\_\_ (N [...]), der die Vorinstanz am (...) Asyl gewährte, und sein Bruder I.\_\_\_\_\_ (N [...]), der mit Urteil des BVerG D-1242/2010 vom 4. Januar 2013 als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, in den Nordirak geflüchtet seien (A6/8 Ziff. 7.01). Bei der ergänzenden Anhörung führte er auf entsprechende Fragen hin aus, nachdem seine Schwester ausgereist sei, sei die Regierung zu ihnen nach Hause gekommen. Sein Bruder sei auch schon vorher ausgereist. Das Ausreiseverbot sei nicht offiziell ausgestellt worden, aber während dieser Zeit, als er wegen der Ausreise seiner Geschwister auf dem Polizeiposten gewesen sei, sei ihm gesagt worden, dass sein Name auf der Ausreiseverbotsliste sei. Er könne nirgendwohin ausreisen, und er dürfe sich keine amtlichen Dokumente ausstellen lassen. Auf die Frage, was er denke, weshalb er auf der Ausreiseverbotsliste gestanden habe, antwortete er, es sei den anderen schon aufgefallen, dass seine Familie für die PKK tätig gewesen sei. Viele Treffen der "Havals" hätten bei ihnen zu Hause stattgefunden, die Leute seien mehrmals vorbeigekommen. Dies seien die Hauptgründe und vor allem, dass sich sein älterer Bruder I.\_\_\_\_\_ dieser Partei angeschlossen und mit diesen Leuten sehr eng zusammengearbeitet habe. Nur er sei vom Ausreiseverbot betroffen gewesen, weil seine Schwester sowie sein Bruder schon ausgereist und die anderen Geschwister viel jünger als er gewesen seien (A22/8 f. F58 ff.). Vor diesem Hintergrund trifft die Argumentation in der Vernehmlassung, die Beschwerdeführenden würden nicht darlegen, um was für weitere Verfolgungsmotive es sich dabei handle, offensichtlich nicht zu, auch wenn der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, wegen seines Bruders inhaftiert worden zu sein. Als unzutreffend erweist sich sodann das weitere Vorbringen, die Flüchtlingseigenschaft des Bruders I.\_\_\_\_\_ sei lediglich aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten festgestellt worden. Im Urteil des BVerG D-1242/2010 vom 4. Januar 2013 E. 6.3.9 wurde nämlich unter anderem ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr aufgrund seines Fernbleibens im Militär, seines exilpolitischen Engagements und dem Umstand, dass die kurdische Minderheit einem ständigen Misstrauen der syrischen Behörden ausgesetzt sei, mit einem

Verhör zu rechnen hätte. Festzustellen ist, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der Aussage des Beschwerdeführers, die syrischen Behörden hätten wegen seiner Schwester H. \_\_\_\_\_ und seinem Bruder I. \_\_\_\_\_ ein fünfjähriges Ausreiseverbot gegen ihn verhängt, nicht ernsthaft bezweifelt. Nach eingehender Würdigung der Akten sieht sich auch das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens in Frage zu stellen. Für die syrischen Behörden lag die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer mit seiner Schwester und seinem Bruder noch in Kontakt stehen könnte. Es ist deshalb aufgrund der bereits erfolgten behördlichen Suche nach seinen Geschwistern davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer bei einem weiteren Verbleib in Syrien respektive nach seiner (hypothetischen) Rückkehr als Familienangehöriger von (mutmasslichen) Regimegegnern mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert oder anderweitig misshandelt hätten, respektive ihm solche Nachteile drohen würden. Der Beschwerdeführer musste bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht nur in subjektiver, sondern auch in objektiver Hinsicht begründete Furcht haben, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden.

### **E. 6.3**

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien in objektiv begründeter Weise befürchten musste, asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. Angesichts der aktuellen Lage in Syrien dauert diese Gefährdung auch weiterhin an. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht gegeben (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.5.4). Des Weiteren sind auch keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich.

### **E. 6.4**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Der Beschwerdeführer und den gemeinsamen Kindern, die mangels eigener Asylgründe die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist unter Anerkennung ihrer derivativen Flüchtlingseigenschaft ebenfalls Asyl zu gewähren, zumal keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG).

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der mit Zwischenverfügung vom 27. September 2016 gutgeheissene Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

### **E. 7.2**

Den amtlich verbeiständeten Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 3. November 2016 ausgewiesene zeitliche Aufwand von 8 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.- und die aufgeführten Auslagen von Fr. 46.- erscheinen angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu

ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2036.90 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.